

# **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Oktober 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen erlassen:

## **Artikel 1**

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen vom 21.06.2012

### **1.**

#### **§ 4 erhält folgende Fassung**

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

(1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

**a) Finanzausschuss**

mit 5 Mitgliedern – davon 3 Mitglieder der Gemeindevertretung  
und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

**b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr**

mit 5 Mitgliedern – davon 3 Mitglieder der Gemeindevertretung  
und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Aufgaben:

- Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung
- Hoch-, Tief-, Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege
- Kleingartenanlagen
- baurechtliche Angelegenheiten

**c) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

mit 5 Mitgliedern – davon 3 Mitglieder der Gemeindevertretung  
und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Aufgaben:

- Schülerangelegenheiten
- Kindereinrichtungen
- Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung,  
Fremdenverkehr

#### **d) Rechnungsprüfungsausschuss**

mit 5 Mitgliedern – davon 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner

Aufgaben:

- Begleitung der Haushaltsrechnung,
- Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung

Es wird darauf hingewiesen, dass befristet bis zum Ende der am 25. Mai 2014 begonnenen Wahlperiode durch das Ministerium für Inneres und Sport nach § 42 b KV M-V eine Ausnahme § 36 Abs. 5 Satz 1 KV M-V zugelassen wurde. Damit ist die Berufung von weiteren sachkundigen Einwohnern in diesen Ausschuss zulässig, ohne dass Mitglieder der Gemeindevertretung die Mehrheit im Ausschuss stellen müssen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Weitere zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

**2.**

#### **§ 7 erhält folgende Fassung**

##### **§ 7**

##### **Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin erhält funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 € im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin wird bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 600,00 € gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,00 €
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.

- (7) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

## **Artikel 2**

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Altkalen, den 10. Dezember 2014



R. Awe  
Bürgermeisterin